EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Brot aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 155,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidungen der Kommission vom 27. Juli 1960, 21. Dezember 1960, 28. Juni 1961, 22. Dezember 1961, 27. Februar 1962 und 5. Juli 1962 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Brot (einschließlich Brötchen), vornehmlich aus Weizenmehl, aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1962 auf Änderung und Verlängerung der Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1962 sowie auf die Angaben, die dieser Mitgliedstaat der Kommission anschließend im Hinblick auf die Anwendung der vorgenannten Ratsbeschlüsse unterbreitet hat,

nach Anhörung der anderen Mitgliedstaaten und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die die vorgenannten Entscheidungen der Kommission gerechtfertigt haben, beruhen auf dem — immer noch — unterschiedlichen Preisstand für diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und im Königreich der Niederlande andererseits von der in Frage kommenden Lebensmittelindustrie verwendet werden. Die Einfuhren von Brot aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland betrugen seit Beginn des Jahres 1962 durchschnittlich 225 t monatlich, obwohl auf diese Einfuhren auf Grund der vorgenannten Entscheidungen der Kommission eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Das eingeführte Brot wird fast ausschließlich in den dem Königreich der Niederlande benachbarten Grenzbezirken abgesetzt, besonders im Land Nordrhein-Westfalen. Daraus ergibt sich, daß die deutschen Hersteller in dem genannten Gebiet durch die niederländischen Einfuhren gefährdet wären, falls die Ausgleichsabgabe nicht weiter erhoben werden sollte.

Da die Zusammensetzung der Erzeugnisse und der Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Weichweizens keine übermäßigen Schwankungen aufweisen, ist für das betreffende Erzeugnis eine einzige Abgabe festzusetzen, deren Höhe an Hand

der nachstehenden Durchschnittszahlen pauschal berechnet wird.

Bei der Anhörung der anderen Mitgliedstaaten wichen die Angaben der Bundesrepublik Deutschland einerseits und des Königreichs der Niederlande andererseits über die Weichweizenmenge, die zur Herstellung des hier fraglichen Brotes benötigt wird, leicht voneinander ab. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß im Durchschnitt 100 kg Brot aus 103 kg Weichweizen hergestellt werden. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben hingegen nichts eingewendet.

—

Sowohl nach den niederländischen Angaben als auch nach den Unterlagen der Kommission betrug der Preis, den die niederländischen Erzeuger tatsächlich für Weichweizen aufgewendet haben, der allgemein zur Herstellung des in die Bundesrepublik Deutschland exportierten Brotes verwendet wird, im dritten Drittel 1962 durchschnittlich 24.83 Gulden = 27.44 DM für 100 kg Weizen.

Für den in der Bundesrepublik Deutschland allgemein zur Herstellung von Brot verwendeten Weizen muß nach den Angaben dieses Mitgliedstaates und unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen einheimischem und importiertem Weizen für den gleichen Zeitraum ein durchschnittlicher Preis von 45.51 DM für 100 kg Weizen angesetzt werden.

Auf Grund der vorgenannten Preise ergibt sich ein Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten für das im Königreich der Niederlande hergestellte und in die Bundesrepublik Deutschland exportierte Brot und für das in diesem Mitgliedstaat selbst hergestellte Brot von 18.62 DM für 100 kg.

Dieser unterschiedliche Preisstand für Weizen wird teilweise durch den Zoll ausgeglichen, der zur Zeit in Höhe von 12.5 v. H. des Wertes der Ware 6.84 DM für 100 kg ergibt, wenn ein mittlerer Frei-Grenze-Preis, ausschließlich Steuern und Abgaben von 54.70 DM für 100 kg zugrunde gelegt wird, wie er für die letzten acht Monate festgestellt worden ist. Da der unterschiedliche Preisstand höher ist als der Zollschutz bei Inkrafttreten des Vertrages in Höhe von 25 v. H. des Wertes der Ware, der 13.67 DM für 100 kg betrug, ist ein weiterer Betrag zum Schutze der Verarbeitungsindustrie bei der Bestimmung des Betrages der Ausgleichsabgabe nicht vorzusehen.

Die Ausgleichsabgabe, deren Erhebung die Bundesrepublik Deutschland beantragt, beträgt demnach 11.78 DM für 100 kg der genannten Ware. Wird die Ausgleichsabgabe vom ausführenden Mitgliedstaat bei der Ausfuhr erhoben, muß sie wegen der Auswirkung des Zollschutzes auf die Ausgleichsabgabe selbst auf 10.47 DM = 9.48 Gulden für 100 kg zurückgeführt werden.

Die so festgesetzte Ausgleichsabgabe dürfte die Ausfuhren von Brot aus dem Königreich der Niederlande im Verhältnis zu denen aus den anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligen, da der Preis des von den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland importierten Brotes höher liegt als der Preis des in die Bundesrepublik Deutschland importierten niederländischen Brotes zuzüglich der in dieser Entscheidung festgesetzten Augsleichsabgabe.

Damit die Gemeinschaftspräferenz gewahrt bleibt, muß die Erhebung der Ausgleichsabgabe von zweckentsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern abhängig gemacht werden. Die am meisten geeignete Schutzmaßnahme besteht darin, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Einfuhren der gleichen Ware aus dritten Ländern eine Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe erhebt wie diejenige, die für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande festgesetzt worden ist.

Da die Erhebung einer Ausgleichsabgabe höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden kann und da in kurzer Frist Änderungen in den Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgabe, z. B. beim Weizenpreis, in der Bundesrepublik Deutschland und im Königreich der Niederlande eintreten können, wird die Gültigkeit dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich begrenzt. Die Aufhebung oder Änderung irgendeiner ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt bleibt vorbehalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland ist ermächtigt, unter nachstehenden Bedingungen eine Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Brot, einschließlich Brötchen, vornehmlich aus Weizenmehl (Tarifnummer aus 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande zu erheben, falls dieser Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr erhebt.

Artikel 2

(1) Wird die Ausgleichsabgabe vom Königreich der Niederlande erhoben, so beträgt sie 9.48 Gulden für 100 kg des in Artikel 1 genannten Brotes.

(2) Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie 11.78 DM für 100 kg der gleichen Ware.

(3) Bei der Einfuhr des gleichen Brotes aus dritten Ländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe von 11.78 DM für 100 kg.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1962 einschließlich.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN